

22.05.03

Antrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

TOP 26 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 11 a Abs. 2)

In § 11 a ist Absatz 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Begrenzung darf auch für neu gegründete Unternehmen erfolgen, soweit sie plausibel nachweisen, dass sie für das erste Jahr ihrer Geschäftstätigkeit die Voraussetzungen des Absatzes 2 Ziffern 1. bis 3. erfüllen werden.

Begründung:

Um Wirtschaftsansiedlungen nicht zu verhindern, müssen neu gegründete Unternehmen von Beginn ihrer Geschäftstätigkeit in die Begrenzung einbezogen werden können.